

# Gemeinde Zell



## Siedlungsentwässerungs- verordnung (SEVO)

vom ~~29. November 2024~~ 16. Juni 2025

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>333</b>
Artikel 1	Gegenstand .....	333
Artikel 2	Vollzugszuständigkeit .....	333
Artikel 3	Strategische Planung .....	333
Artikel 4	Öffentliche und private Abwasseranlagen .....	333
Artikel 5	Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser .....	444
Artikel 6	Anlagen- und Kanalisationskataster .....	444
Artikel 7	Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde.....	444
<b>2</b>	<b>BESONDERE PFLICHTEN DER GRUNDEIGENTÜMER UND INHABENDEN VON ABWASSERANLAGEN</b> .....	<b>444</b>
Artikel 8	Anschlusspflicht .....	444
Artikel 9	Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen .....	555
Artikel 10	Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen .....	555
Artikel 11	Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen .....	555
<b>3</b>	<b>KONTROLLEN UND BEWILLIGUNGEN</b> .....	<b>555</b>
Artikel 12	Kontrollen.....	555
Artikel 13	Bewilligungstatbestände .....	555
<b>4</b>	<b>GEWÄSSERSCHUTZMASSNAHMEN</b> .....	<b>666</b>
Artikel 14	Förderung .....	666
Artikel 15	Verfahren .....	666
<b>5</b>	<b>GEWÄSSERUNTERHALT</b> .....	<b>666</b>
Artikel 16	Unterhaltsplan .....	666
Artikel 17	Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts .....	666
<b>6</b>	<b>FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG</b> .....	<b>777</b>
Artikel 18	Grundsätze .....	777
Artikel 19	Abwassergebühren und -beiträge .....	777
Artikel 20	Bemessung der Mehrwertbeiträge .....	777
Artikel 21	Bemessung der Anschlussgebühr .....	777
Artikel 22	Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr .....	888
Artikel 23	Nachforderung von Anschlussgebühren .....	888
Artikel 24	Bemessung der Benutzungsgebühr .....	888
Artikel 25	Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr .....	9109
Artikel 26	Schuldner .....	9109
Artikel 27	Rechnungsstellung und Fälligkeit .....	9109
<b>7</b>	<b>HAFTUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>9109</b>
Artikel 28	Haftung .....	9109
Artikel 29	Rechtsschutz .....	101110
Artikel 30	Rechtsetzungsbefugnisse .....	101110
Artikel 31	Inkrafttreten .....	101110

**Die Gemeindeversammlung,**

gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974,

erlässt:

**1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Artikel 1 Gegenstand**

Diese Verordnung regelt

1. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
2. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
3. die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz [Artikel 14 und Artikel 15],
4. den Gewässerunterhalt [Artikel 16 und Artikel 17].

**Artikel 2 Vollzugszuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

1. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
2. für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
3. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

**Artikel 3 Strategische Planung**

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

1. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
2. das finanzielle Führungsinstrument.

**Artikel 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

1. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
2. Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Träger-schaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden,

<sup>2</sup> Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

<sup>3</sup> Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

**Artikel 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser**

<sup>1</sup> Abwasser aus Gebäuden und aus überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.

<sup>3</sup> Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.

<sup>4</sup> Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.

<sup>5</sup> Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fern zu halten.

<sup>6</sup> Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

**Artikel 6 Anlagen- und Kanalisationskataster**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, die fest mit dem Boden verbunden sind. Der Kataster erfasst auch die Versickerungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

**Artikel 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde**

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

**2 BESONDERE PFLICHTEN DER GRUNDEIGENTÜMER UND INHABENDEN VON ABWASSERANLAGEN****Artikel 8 Anschlusspflicht**

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

<sup>2</sup> Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss mit Ableitung zur öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) beteiligen.

#### **Artikel 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen**

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert zwölf Monaten zu realisieren.

#### **Artikel 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Die Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Kontrolle, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt der jeweilige Eigentümer. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

<sup>2</sup> Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

1. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
2. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
3. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
4. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
5. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
6. bei Missständen.

#### **Artikel 11 Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen**

<sup>1</sup> Wird Grundwasser, Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, müssen die Nutzenden die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten der Nutzenden einzubauen.

<sup>2</sup> Die notwendigen Wasserzähler werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt bzw. deren Miete den Nutzenden in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

### **3 KONTROLLEN UND BEWILLIGUNGEN**

#### **Artikel 12 Kontrollen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen.

<sup>2</sup> Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

#### **Artikel 13 Bewilligungstatbestände**

<sup>1</sup> Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

1. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
2. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
3. die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
4. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
5. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

<sup>2</sup> Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

#### **4 GEWÄSSERSCHUTZMASSNAHMEN**

##### **Artikel 14 Förderung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>2</sup> Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.

<sup>3</sup> Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

<sup>4</sup> Werden die jährlich verfügbaren Förderbeiträge nicht ausgeschöpft, verfällt der Überschuss zu Gunsten der allgemeinen Mittel der Siedlungsentwässerung. Er darf nicht zweckgebunden auf künftige Rechnungen übertragen werden.

##### **Artikel 15 Verfahren**

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde entscheidet über das Beitragsgesuch anhand der eingereichten Planunterlagen, des technischen Beschriebs und des Kostenvergleichs.

<sup>2</sup> Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem der Entscheid über einen Förderbeitrag vorliegt.

<sup>3</sup> Die Fertigstellung ist der Gemeindeverwaltung unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage zu melden. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Überprüfung der Bauabrechnung und bestandener Schlusskontrolle.

#### **5 GEWÄSSERUNTERHALT**

##### **Artikel 16 Unterhaltsplan**

Die zuständige Behörde erstellt einen Unterhaltsplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

##### **Artikel 17 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

## **6 FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG**

### **Artikel 18 Grundsätze**

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

<sup>2</sup> Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

### **Artikel 19 Abwassergebühren und -beiträge**

Die Gemeinde erhebt

1. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,
2. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
3. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

### **Artikel 20 Bemessung der Mehrwertbeiträge**

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

### **Artikel 21 Bemessung der Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr bemisst sich aufgrund des Gebäudevolumens gemäss der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) des angeschlossenen Gebäudes.

<sup>2</sup> In Gewerbebauten, Landwirtschaftsbauten, Bauten der öffentlichen Hand sowie Sportanlagen wird bei hohen Räumen oder Teilen davon das Volumen über einer Raumhöhe von 4.5 m von der Baumasse abgezogen.

<sup>3</sup> Werden Grundstücke ohne Gebäude zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen), so setzt die zuständige Behörde eine Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

<sup>4</sup> Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 7.50 pro Kubikmeter gebührenpflichtigem Volumen. Der Gemeindeversammlung obliegt die periodische Anpassung.

<sup>5</sup> Nicht gebührenpflichtig sind Sanierungen und Umbauten ohne Vergrösserung des Gebäudevolumens.

<sup>6</sup> Werden Dach- und Vorplatzwasser (Meteorwasser) zur Versickerung gebracht, so beträgt die Reduktion:

1. 30%, bei vollständiger Versickerung oder vollständiger Brauchwasserspeicherung.
2. 15%, wenn die Hälfte oder mehr des Meteorwassers zur Versickerung gebracht oder wenn die Hälfte oder mehr des Meteorwassers als Brauchwasser gespeichert wird.

<sup>7</sup> Kann aufgrund des Artikels 8 dieser Verordnung auf eine Einleitung von Schmutzwasser in eine öffentliche Siedlungsentwässerungsanlage verzichtet werden, beträgt die Reduktion der Anschlussgebühr:

1. 100% bei vollständiger Versickerung oder vollständiger Brauchwasserspeicherung des Meteorwassers.
2. 70% bei Einleitung des Meteorwassers in öffentliche Meteorwasserkanäle oder öffentliche Gewässer.

#### Artikel 22 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

<sup>3</sup> Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

#### Artikel 23 Nachforderung von Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Bei baulichen Volumenvergrößerungen gemäss Art. 21.

<sup>2</sup> Beim Wegfall der Ermässigungsvoraussetzungen gemäss Art. 21, Abs. 6.

<sup>3</sup> Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen der bisherigen und den neuen Verhältnissen, auch wenn diese Bauten keinen direkten Einfluss auf die Abwassermenge haben oder keine Entwässerungsinstallationen enthalten.

<sup>4</sup> Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

#### Artikel 24 Bemessung der Benutzungsgebühr

<sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe dreier Komponenten<sup>n</sup>:

1. Grundgebühr pro m<sup>3</sup> der maximalen Leistung des installierten Wasserzählers (Q<sub>max</sub>)
2. Pauschale pro Haushalttyp
  - [1- bis 2 ½-Zimmerwohnung](#)
  - [3 - bis 4 ½-Zimmerwohnung](#)
  - [5 + Zimmerwohnung](#)
  - [Gewerbe](#)

und

Formatiert: Nicht Hervorheben

3. Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig von der Bezugsquelle.

<sup>2</sup> Die Aufteilung der Gebührenkomponenten in Grund- und Mengengebühr erfolgt gemäss Empfehlungen der Fachverbände.

Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

<sup>4-3</sup> Benutzende werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

<sup>2-4</sup> Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler nicht möglich oder unverhältnismässig ist, wird von der zuständigen Behörde ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

<sup>3-5</sup> Weisen Wasserbezügler nach, dass sie das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableiten, kann die Mengengebühr reduziert werden (gilt nicht für Wohnbauten).

<sup>4-6</sup> Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde den Verursachenden die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach dem Gebührentarif in Rechnung stellen.

#### Artikel 25 Schuldner

Gebührenschildende sind bei allen Gebühren die Grundeigentümer, die Baurechtsnehmenden oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolgenden solidarisch für ausstehende Beträge.

#### Artikel 26 Rechnungsstellung und Fälligkeit

<sup>1</sup> Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

<sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

<sup>3</sup> Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

### 7 HAFTUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 27 Haftung

<sup>1</sup> Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhabenden und Betreibenden von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Verursacher haften für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

1. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
2. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

**Formatiert:** Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0.2 cm

<sup>4</sup> Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

#### Artikel 28 Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

#### Artikel 29 Rechtsetzungsbefugnisse

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Reglement zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

1. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
2. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabenden von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
3. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

#### Artikel 30 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige ~~Verordnung über die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 18. September 2006~~ ~~29. November 2021~~ und die ~~Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlage vom 6. Dezember 2010~~ aufgehoben.

Zell, 8486 Rikon, ~~xx. Monat 2025~~ 16. Juni 2025 (GVB Nr. ~~xxx~~/2025 + GRB Nr. ~~xxx~~/2025)

#### GEMEINDEVERSAMMLUNG ZELL

Regula Ehrismann  
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald  
Gemeindeschreiberin

Von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. ~~xxx~~ vom ~~xx. Monat 20xx~~ genehmigt.

Vom Gemeinderat Zell mit Beschluss vom ~~xx. Monat 20xx~~ per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

# Gemeinde Zell



## Siedlungsentwässerungs- verordnung (SEVO)

vom 16. Juni 2025

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>3</b>
Artikel 1	Gegenstand.....	3
Artikel 2	Vollzugszuständigkeit .....	3
Artikel 3	Strategische Planung .....	3
Artikel 4	Öffentliche und private Abwasseranlagen .....	3
Artikel 5	Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser .....	4
Artikel 6	Anlagen- und Kanalisationskataster .....	4
Artikel 7	Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde .....	4
<b>2</b>	<b>BESONDERE PFLICHTEN DER GRUNDEIGENTÜMER UND INHABENDEN VON ABWASSERANLAGEN</b> .....	<b>4</b>
Artikel 8	Anschlusspflicht .....	4
Artikel 9	Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen .....	5
Artikel 10	Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen .....	5
Artikel 11	Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen .....	5
<b>3</b>	<b>KONTROLLEN UND BEWILLIGUNGEN</b> .....	<b>5</b>
Artikel 12	Kontrollen .....	5
Artikel 13	Bewilligungstatbestände .....	5
<b>4</b>	<b>GEWÄSSERSCHUTZMASSNAHMEN</b> .....	<b>6</b>
Artikel 14	Förderung.....	6
Artikel 15	Verfahren .....	6
<b>5</b>	<b>GEWÄSSERUNTERHALT</b> .....	<b>6</b>
Artikel 16	Unterhaltsplan .....	6
Artikel 17	Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts.....	6
<b>6</b>	<b>FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG</b> .....	<b>7</b>
Artikel 18	Grundsätze.....	7
Artikel 19	Abwassergebühren und -beiträge.....	7
Artikel 20	Bemessung der Mehrwertbeiträge .....	7
Artikel 21	Bemessung der Anschlussgebühr .....	7
Artikel 22	Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr .....	8
Artikel 23	Nachforderung von Anschlussgebühren.....	8
Artikel 24	Bemessung der Benutzungsgebühr.....	8
Artikel 25	Schuldner .....	9
Artikel 26	Rechnungsstellung und Fälligkeit .....	9
<b>7</b>	<b>HAFTUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>9</b>
Artikel 27	Haftung.....	9
Artikel 28	Rechtsschutz.....	10
Artikel 29	Rechtsetzungsbefugnisse .....	10
Artikel 30	Inkrafttreten .....	10

**Die Gemeindeversammlung,**

gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974,

**erlässt:**

**1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Artikel 1 Gegenstand**

Diese Verordnung regelt

1. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
2. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
3. die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz [Artikel 14 und Artikel 15],
4. den Gewässerunterhalt [Artikel 16 und Artikel 17].

**Artikel 2 Vollzugszuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

1. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
2. für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
3. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

**Artikel 3 Strategische Planung**

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

1. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
2. das finanzielle Führungsinstrument.

**Artikel 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

1. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
2. Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden,

<sup>2</sup> Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

<sup>3</sup> Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

## **Artikel 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser**

- <sup>1</sup> Abwasser aus Gebäuden und aus überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.
- <sup>3</sup> Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.
- <sup>4</sup> Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.
- <sup>5</sup> Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fern zu halten.
- <sup>6</sup> Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

## **Artikel 6 Anlagen- und Kanalisationskataster**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, die fest mit dem Boden verbunden sind. Der Kataster erfasst auch die Versickerungsanlagen.
- <sup>2</sup> Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

## **Artikel 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde**

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

## **2 BESONDERE PFLICHTEN DER GRUNDEIGENTÜMER UND INHABENDEN VON ABWASSERANLAGEN**

### **Artikel 8 Anschlusspflicht**

- <sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.
- <sup>2</sup> Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss mit Ableitung zur öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) beteiligen.

## **Artikel 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen**

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert zwölf Monaten zu realisieren.

## **Artikel 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Die Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Kontrolle, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt der jeweilige Eigentümer. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

<sup>2</sup> Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

1. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
2. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
3. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
4. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
5. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
6. bei Missständen.

## **Artikel 11 Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen**

<sup>1</sup> Wird Grundwasser, Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, müssen die Nutzenden die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten der Nutzenden einzubauen.

<sup>2</sup> Die notwendigen Wasserzähler werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt bzw. deren Miete den Nutzenden in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

## **3 KONTROLLEN UND BEWILLIGUNGEN**

### **Artikel 12 Kontrollen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen.

<sup>2</sup> Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

### **Artikel 13 Bewilligungstatbestände**

<sup>1</sup> Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

1. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
2. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,

3. die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
4. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
5. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

<sup>2</sup> Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

#### **4 GEWÄSSERSCHUTZMASSNAHMEN**

##### **Artikel 14 Förderung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>2</sup> Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.

<sup>3</sup> Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

<sup>4</sup> Werden die jährlich verfügbaren Förderbeiträge nicht ausgeschöpft, verfällt der Überschuss zu Gunsten der allgemeinen Mittel der Siedlungsentwässerung. Er darf nicht zweckgebunden auf künftige Rechnungen übertragen werden.

##### **Artikel 15 Verfahren**

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde entscheidet über das Beitragsgesuch anhand der eingereichten Planunterlagen, des technischen Beschriebs und des Kostenvergleichs.

<sup>2</sup> Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem der Entscheid über einen Förderbeitrag vorliegt.

<sup>3</sup> Die Fertigstellung ist der Gemeindeverwaltung unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage zu melden. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Überprüfung der Bauabrechnung und bestandener Schlusskontrolle.

#### **5 GEWÄSSERUNTERHALT**

##### **Artikel 16 Unterhaltsplan**

Die zuständige Behörde erstellt einen Unterhaltsplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

##### **Artikel 17 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

## **6 FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG**

### **Artikel 18 Grundsätze**

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

<sup>2</sup> Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

### **Artikel 19 Abwassergebühren und -beiträge**

Die Gemeinde erhebt

1. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,
2. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
3. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

### **Artikel 20 Bemessung der Mehrwertbeiträge**

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

### **Artikel 21 Bemessung der Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr bemisst sich aufgrund des Gebäudevolumens gemäss der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) des angeschlossenen Gebäudes.

<sup>2</sup> In Gewerbebauten, Landwirtschaftsbauten, Bauten der öffentlichen Hand sowie Sportanlagen wird bei hohen Räumen oder Teilen davon das Volumen über einer Raumhöhe von 4.5 m von der Baumasse abgezogen.

<sup>3</sup> Werden Grundstücke ohne Gebäude zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen), so setzt die zuständige Behörde eine Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

<sup>4</sup> Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 7.50 pro Kubikmeter gebührenpflichtigem Volumen. Der Gemeindeversammlung obliegt die periodische Anpassung.

<sup>5</sup> Nicht gebührenpflichtig sind Sanierungen und Umbauten ohne Vergrösserung des Gebäudevolumens.

<sup>6</sup> Werden Dach- und Vorplatzwasser (Meteorwasser) zur Versickerung gebracht, so beträgt die Reduktion:

1. 30%, bei vollständiger Versickerung oder vollständiger Brauchwasserspeicherung.
2. 15%, wenn die Hälfte oder mehr des Meteorwassers zur Versickerung gebracht oder wenn die Hälfte oder mehr des Meteorwassers als Brauchwasser gespeichert wird.

<sup>7</sup> Kann aufgrund des Artikels 8 dieser Verordnung auf eine Einleitung von Schmutzwasser in eine öffentliche Siedlungsentwässerungsanlage verzichtet werden, beträgt die Reduktion der Anschlussgebühr:

1. 100% bei vollständiger Versickerung oder vollständiger Brauchwasserspeicherung des Meteorwassers.
2. 70% bei Einleitung des Meteorwassers in öffentliche Meteorwasserkanäle oder öffentliche Gewässer.

## **Artikel 22 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

<sup>3</sup> Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

## **Artikel 23 Nachforderung von Anschlussgebühren**

<sup>1</sup> Bei baulichen Volumenvergrößerungen gemäss Art. 21.

<sup>2</sup> Beim Wegfall der Ermässigungsvoraussetzungen gemäss Art. 21, Abs. 6.

<sup>3</sup> Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen der bisherigen und den neuen Verhältnissen, auch wenn diese Bauten keinen direkten Einfluss auf die Abwassermenge haben oder keine Entwässerungsinstallationen enthalten.

<sup>4</sup> Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

## **Artikel 24 Bemessung der Benutzungsgebühr**

<sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe dreier Komponenten:

1. Grundgebühr pro m<sup>3</sup> der maximalen Leistung des installierten Wasserzählers (Q<sub>max</sub>)
2. Pauschale pro Haushalttyp
  - 1- bis 2 ½-Zimmerwohnung
  - 3 - bis 4 ½-Zimmerwohnung
  - 5 + Zimmerwohnung
  - Gewerbe
3. Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig von der Bezugsquelle.

<sup>2</sup> Die Aufteilung der Gebührenkomponenten in Grund- und Mengengebühr erfolgt gemäss Empfehlungen der Fachverbände.

Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

<sup>3</sup> Benutzende werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

<sup>4</sup> Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler nicht möglich oder unverhältnismässig ist, wird von der zuständigen Behörde ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

<sup>5</sup> Weisen Wasserbezüger nach, dass sie das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableiten, kann die Mengengebühr reduziert werden (gilt nicht für Wohnbauten).

<sup>6</sup> Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde den Verursachenden die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach dem Gebührentarif in Rechnung stellen.

## **Artikel 25 Schuldner**

Gebührenschildende sind bei allen Gebühren die Grundeigentümer, die Baurechtsnehmenden oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolgenden solidarisch für ausstehende Beträge.

## **Artikel 26 Rechnungsstellung und Fälligkeit**

<sup>1</sup> Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

<sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

<sup>3</sup> Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

## **7 HAFTUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 27 Haftung**

<sup>1</sup> Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhabenden und Betreibenden von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Verursacher haften für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

1. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
2. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

<sup>4</sup> Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

**Artikel 28 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

**Artikel 29 Rechtsetzungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Reglement zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

1. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
2. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabenden von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
3. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

**Artikel 30 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 29. November 2021 aufgehoben.

Zell, 8486 Rikon, 16. Juni 2025 (GVB Nr. xxx/2025 + GRB Nr. xxx/2025)

**GEMEINDEVERSAMMLUNG ZELL**

Regula Ehrismann  
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald  
Gemeindeschreiberin

Von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. xxx vom xx. Monat 20xx genehmigt.

Vom Gemeinderat Zell mit Beschluss vom xx. Monat 20xx per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Preisüberwachung PUE**  
ÖV, Wasser/Abwasser, Banken/Versicherung

CH-3003 Bern

PUE; gia

POST CH AG

An den Gemeinderat der  
Gemeinde Zell  
Spiegelacker 5  
8486 Rikon

Per E-Mail an: [info@zell.ch](mailto:info@zell.ch)

Aktenzeichen: PUE 331-956 / 332-615  
Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

## Stellungnahme zu den geplanten Wasser- und Abwassergebühren

Mit Schreiben vom 04.02.2025 haben Sie uns die Unterlagen in rubrizierter Angelegenheit der Gemeinde Zell (in der Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt.

Nach einer summarischen Prüfung der eingereichten Unterlagen stellen wir fest, dass die Gemeinde den Empfehlungen des Preisüberwachers im Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vom 04.02.2024 fast vollumfänglich gefolgt ist. Der Preisüberwacher verzichtet deshalb auf eine erneute vertiefte Prüfung und die Abgabe einer formellen Empfehlung.

Aufrechterhalten wird die Empfehlung vom 04.02.2024 zur mittelfristigen Einführung einer Regenabwassergebühr, welche insbesondere für öffentliche Strassen und Plätze erhoben wird, damit künftig auch der Kanton und die Gemeinde ihren Anteil an der Siedlungsentwässerung bezahlen.

Mit der Unterbreitung der Anpassung der Gebühren ist die Gemeinde ihrer Konsultationspflicht gemäss Art. 14 Abs. 1 PüG nachgekommen. Die formellen Anforderungen von Art. 14 Abs. 1 PüG sind somit erfüllt.

Wir bitten Sie, uns den direkten Link zum veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen, sobald die zuständige Behörde die neuen Gebühren genehmigt hat.

Freundliche Grüsse



Meyer Frund Agnes 79LINW  
24.02.2025

Info: [admin.ch/esignature](mailto:admin.ch/esignature) | [validator.ch](mailto:validator.ch)

Agnes Meyer Frund  
Leiterin Fachbereich ÖWAB

Preisüberwachung PUE  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 21 01  
[greta.luedi@pue.admin.ch](mailto:greta.luedi@pue.admin.ch)  
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



PUE-D-62FE3401/121



Siedlungsentwässerung

**Stefan Schmid**  
Sektionsleiter / Stv. Abteilungsleiter

Kontakt:  
Giuliano Calendo  
Gewässerschutzinspektor  
Stampfenbachstrasse 14  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 68  
giuliano.calendo@bd.zh.ch  
www.zh.ch/abwasser

Referenz-Nr.:  
U-Plus 3178039

Gemeinde Zell  
Abteilung Infrastruktur  
Frau Jasmin Caloiero  
Spiegelacker 5  
8486 Rikon

13. März 2025

## **Neue Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) und Ausführungsbestimmungen zur SEVO. Vorprüfung Nr. 1**

Sehr geehrte Frau Caloiero

Am 31. Januar 2025 haben Sie uns die Überarbeitung der SEVO der Gemeinde Zell zur Vorprüfung eingereicht. Wir haben die eingereichten Dokumente eingehend geprüft und nehmen gerne wie folgt Stellung:

## **Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)**

Der Entwurf der neuen SEVO entspricht inhaltlich mehrheitlich der genehmigten SEVO vom 29. November 2021. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Bemessung der Benutzungsgebühren.

### **Artikel 24 Bemessung der Benutzungsgebühren**

In der aktuellen SEVO setzt sich die Benutzungsgebühr aus einer Grundgebühr pro m<sup>3</sup> der maximalen Leistung des installierten Wasserzählers und einer Mengengebühr pro m<sup>3</sup> des genutzten Wassers. Um das aktuelle Gebührenmodell verursachergerechter zu gestalten, wird eine neue Grundgebühr Komponente eingeführt, welche pauschal pro Wohnungseinheit und abgestuft nach Wohnungsgrösse bemessen wird. Allerdings wird nicht festgehalten, wie die Abstufung erfolgen soll. Damit die Gebühr für die Betroffenen nachvollziehbar ist, muss die Abstufung zwingend in der SEVO enthalten sein. Die effektive Höhe der Gebührenkomponente darf in einem separaten Tarifblatt festhalten werden.

Antrag

- *Die Abstufung der neuen Grundgebühr Komponente ist in der SEVO festzuhalten.*

### **Allgemeiner Hinweis zur Bemessung von Abwassergebühren**

Artikel 60a Eidgenössisches Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 besagt, dass die Gebührenberechnung verursachergerecht zu erheben sei und dass insbesondere *die Art und die Menge* des erzeugten Abwassers berücksichtigt werden müsse. Abwassergebühren ohne Schmutz- und Regenwasserkomponenten sind daher nicht verursachergerecht. In der Gemeinde Zell betrifft dies sowohl die Anschluss- wie auch die Benutzungsgebühren. Solange jedoch kein Gerichtsurteil gegen pauschale Bezugsquellen zur Bemessung der Abwassergebühren vorliegt, ist diese Art der Gebührenerhebung bis anhin stillschweigend toleriert worden. In abgaberechtlicher Hinsicht sind sie jedoch weniger geeignet als die vom AWEL favorisierte Varianten, welche in der Vorlage zur SEVO abgebildet sind.

### **Weiteres Vorgehen**

Ansonsten kann die SEVO in der vorliegenden Form genehmigt werden. Wir hoffen, dass Sie unsere Vorschläge als zweckmässig erachten und bitten Sie, im Interesse eines speditiven Genehmigungsablaufs bei eventuellen Unstimmigkeiten, vor der Genehmigung durch den Souverän, mit unserem Amt nochmals Kontakt aufzunehmen.

Für die Genehmigung der SEVO durch das AWEL ist ein Genehmigungsexemplare (inkl. Unterschrift) sowie der Genehmigungsbeschluss (inkl. Unterschrift und Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates) per E-Mail an den zuständigen Sachbearbeiter Giuliano Calendo ([giuliano.calendo@bd.zh.ch](mailto:giuliano.calendo@bd.zh.ch)) zu senden.

Schliesslich gestatten wir uns, Sie darauf hinzuweisen, dass wir der Gemeinde, die uns durch diese Vorprüfung entstandenen Aufwendungen im Betrag von Fr. 280.40 in Form einer Staatsgebühr im Rahmen der Genehmigung der SEVO belasten werden.

Freundliche Grüsse



Stefan Schmid

# Finanzmanagement in der Abwasserentsorgung

Gemeinde Zell  
Kurzbericht zum Rechnungsjahr 2023

**November 2024**



# Inhalt

<b>Cockpit Abwasserentsorgung</b>	<b>4</b>
<b>Nachführung 2023</b>	<b>5</b>
Allgemeine Informationen	5
Neuerungen am Analysemodell	5
Median nach Gruppen	5
Finanzierungsgrundsätze	6
Neues Wassergesetz ab 1. Januar 2025	6
<b>Ergebnisse</b>	<b>7</b>
Kennzahlen der Abwasserentsorgung	7
Abwasserentsorgungsanlagen	7
Erfolgsrechnung 2023	8
Betriebskosten aufgeteilt auf Kostenarten	9
Selbstfinanzierung und Investitionen 2023	10
Bilanz per 31.12.2023	11
Betriebswirtschaftliche Betrachtung	12
<b>Gebührenpolitik</b>	<b>14</b>
<b>Anhang</b>	<b>17</b>
Glossar	17
Anlagenbuchhaltung Detail	19

# Impressum

## **Autor**

swissplan.ch Beratung für öffentliche Haushalte AG  
Lintheschergasse 21  
8001 Zürich  
Tel. +41 44 215 48 88  
info@swissplan.ch  
www.swissplan.ch

## **Titel**

Gemeinde Zell – Finanzmanagement in der Abwasserentsorgung 2023

## **Jahr**

2024

## **Version**

1.0

## **Ort und Datum**

Zürich, 25. November 2024

## **Projektteam**

Projektleitung: Leandra Birrer  
Projektmitarbeit: Heiko Gembrys  
Michael Honegger  
Eric Hostettler  
Sinisa Kostic

## **Berichtsempfänger**

Gemeinderat: Susanne Stahl, Ressortvorsteherin Werke  
Verwaltung: Jasmin Caloiero, Bereichsleiterin Tiefbau und Werke  
René Zweifel, Abteilungsleiter Finanzen

## Cockpit Abwasserentsorgung

Indikator	Wert eigene Gemeinde	Wertung ↗ ↘ →	Bemerkung
Wiederbeschaffungswert der Anlage	8'661 Fr./EW	→	Mittlerer spezifischer Anlagenwert, Einteilung in Gruppe 2
Betriebskosten 2023	92 Fr./EW	↗	Tiefere Betriebskosten als Gruppenmedian
Fremdkapital bzw. Schuld beim Steuerhaushalt 2023	-3.10 Mio. Fr.	→	Der Abwasserhaushalt hat gegenüber der Gemeinde ein Guthaben (Nettovermögen)
Investitionsvolumen (brutto) gemäss Investitionsplan Betreiber Jahre 2024 - 2028	0.12 Mio. Fr. (Mittel p.a.)	↘	Im Vergleich zur Anlagenbuha eher tiefe Investitionen geplant, ev. Investitionsplan überprüfen
Gebührentendenz	stabil	→	Gebühren in den nächsten Jahren stabil

### Erläuterung zur Wertung

- ↗ guter Wert, günstiger als Median
- in der Nähe des Median, "normal"
- ↘ ungünstiger Wert, allenfalls Massnahmen erforderlich

# Nachführung 2023

## Allgemeine Informationen

Die Gemeinde Zell nimmt seit dem Jahr 2018 am Projekt Finanzmanagement in der Siedlungswasserwirtschaft (Abwasserentsorgung) teil.

Im November 2022 ist für Zell der letzte detaillierte Bericht auf Basis des Rechnungsjahres 2021 abgeschlossen worden. In dem erwähnten Bericht ist eine umfassende Beschreibung der Ausgangslage, der Zielsetzungen und des Vorgehens enthalten. Die Ergebnisse der Analyse sind ausführlich kommentiert.

Gemäss Projektbeschrieb ist nach spätestens vier Jahren wieder ein ausführlicher Bericht vorgesehen. In den Zwischenjahren werden die Daten nachgeführt und in einem Kurzbericht dokumentiert. Die Ergebnisse der Nachführung mit den Daten des Rechnungsjahres 2023 sind im vorliegenden Kurzbericht zusammengefasst.

Auf Wunsch der Gemeinde ist selbstverständlich auch ein anderer Terminplan möglich. Insbesondere im Falle von wesentlichen Änderungen in der Investitionsplanung oder aufgrund neuer Grundlagendaten (z.B. Anlagenbuchhaltung) kann das Erstellen eines detaillierten Berichtes zu einem anderen Zeitpunkt gewählt werden.

Für die aktuelle Nachführung wurden die Daten der Jahresrechnung 2023 sowie die Einwohnerzahlen und Mengenstatistik 2023 berücksichtigt.

## Neuerungen am Analysemodell

### Kalkulatorische Zinsen, Teuerung und Kapitalmarktzinsen

Der kalkulatorische Zinssatz (betriebswirtschaftliche Betrachtung) ist trotz des gestiegenen Zinsniveaus stabil geblieben. Er beträgt für 2023 wie im Vorjahr unverändert 0.3 %.

In der Mittelfristplanung findet der interne Zinssatz der Gemeinde Anwendung. Ab 2029 wird mit einem Zinsniveau von 0.9 % gerechnet, ab 2034 mit 2.1 %. Bei den Betriebskosten wird bis 2028 die Teuerung gemäss Konjunkturprognose der KOF ETH berücksichtigt, ab 2029 wird gemäss Langfristperspektive des Bundes mit einer Teuerung von 1.0 % gerechnet.

## Normalhaushalt (Median ZH) 2023

Die Vergleichszahlen aus dem Normalhaushalt (Median ZH) entsprechen dem Median aller teilnehmenden Projektgemeinden (ca. 55 Gemeinden) aus der Erhebung 2023.

## Median nach Gruppen

Für die Analyse der Daten wurden die Gemeinden in Gruppen eingeteilt. Massgebend für die Sortierung bzw. Gruppierung ist der spezifische Wiederbeschaffungswert der Anlage (Franken je Einwohnerwert EW). Auf eine Gruppierung der Gemeinden nach Gemeindegrösse wurde bewusst verzichtet, weil für die Kostenbetrachtungen die Grösse der Anlage eine wesentlich wichtigere Rolle spielt als die Einwohnerzahl.

Folgende drei Gruppen wurden gebildet:

- Gruppe 1 Anlagen mit einem Wiederbeschaffungswert, der kleiner ist als 8'000 Franken/EW
- Gruppe 2 Anlagen mit einem Wiederbeschaffungswert in der Höhe von 8'000 bis 12'000 Franken/EW
- Gruppe 3 Anlagen mit einem Wiederbeschaffungswert, der höher ist als 12'000 Franken/EW

Zell gehört im Bereich der Abwasserentsorgung der Gruppe 2 an. Im Bericht ist der entsprechende Gruppenmedian zusätzlich zum Normalhaushalt (Median ZH) abgebildet.

## Finanzierungsgrundsätze

Bei der Betrachtung der betriebswirtschaftlichen Kosten im Vergleich zu den Aufwendungen, welche in der FIBU gezeigt werden (siehe Seite 11) fällt auf, dass die meisten Gemeinden bzw. Betriebe in der FIBU deutlich tiefere Aufwendungen ausweisen als in der betriebswirtschaftlichen Betrachtung. Dies hat mehrere Gründe. Einerseits sind in den vergangenen Jahren hohe Anschlussgebühren eingegangen. Zudem erfolgte die Ersterstellung der Anlagen noch mithilfe von Subventionen von Bund und Kanton. Teilweise wurden Investitionen nicht aktiviert bzw. zusätzlich abgeschrieben. Andererseits haben die Gemeinden per 1.1.2019 das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 mit linearen Abschreibungen eingeführt, welches bei den meisten Gemeinden zu tieferen Abschreibungen geführt hat. Gleichzeitig ist jedoch der Investitionsbedarf in vielen Gemeinden grösser geworden. Es wird eine angemessene Selbstfinanzierung (Cash Flow) benötigt, damit die Schulden nicht zu stark ansteigen. Sofern zur Haushaltsteuerung einzig auf das Rechnungsergebnis abgestützt wird, werden sich die Haushalte künftig deutlich stärker verschulden, sofern aufgrund der besseren Rechnungsergebnisse die Gebühren gesenkt oder zu spät erhöht werden. Wir empfehlen, zur Steuerung des Finanzhaushaltes die Höhe der Verschuldung "im Auge zu behalten" und eine massvolle Obergrenze der Schulden zu definieren (z.B. Maximalschulden 10 % bis 20 % des Wiederbeschaffungswertes). Um die Schulden zu begrenzen, sind in der Regel Einlagen in die Spezialfinanzierung zu tätigen.

## Neues Wassergesetz ab 1. Januar 2025

Das neue Wassergesetz, welches per 1. Januar 2025 in Kraft treten soll, enthält einige für die Gebührenhaushalte wesentliche Bestimmungen. In Bezug auf die Finanzierung der Wasser- und Abwasserhaushalte sind vor allem die folgenden Punkte erwähnenswert.

§§51 (Abwasser) und 96 (Wasser) verlangen unter anderem eine finanzielle Planung unter Einbezug der zu erwartenden Investitionen über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren. Diese Anforderung wird durch den vorliegenden Bericht erfüllt.

Die §§61ff. enthalten nähere Bestimmungen zur Finanzierung und zu den Gebührengsätzen. Im §101 wird in Bezug auf die Wasserversorgungen auf die §§61ff. verwiesen, die Bestimmungen gelten somit für Wasser und Abwasser gleichermaßen.

So sollen gemäss §61 Abs. 2 für Unterhalt, Erneuerung und Ausbau der Anlagen die notwendigen Reserven auf einem Spezialfinanzierungskonto gebildet werden. Dies bestätigt die vorstehend erwähnten Ausführungen zu den Finanzierungsgrundsätzen, welche in dieser Form nun gesetzlich definiert wurden.

In §62 Abs. 4 wird die Erhebung von Anschlussgebühren für den Wertzuwachs einer Liegenschaft, welcher durch eine energetische Sanierung entstanden ist, verboten. Diese neue Bestimmung ist relevant für alle Gemeinden, welche noch eine Anschlussgebühr auf Basis der Gebäudeversicherungssumme erheben und noch keinen Freibetrag für energetische Sanierungen kennen.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten mittels Ausführungsvorschriften. Diese sind aktuell noch nicht bekannt. Er kann insbesondere Grundsätze festlegen für die Bemessung von Gebühren und Beiträgen, Reserven für Unterhalt, Erneuerung und Ausbau der Anlagen und zu Subventionen.

Anpassungen der Gebührenerlasse haben innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen.

In Bezug auf die Wasserversorgungen ist vor allem der §107 b neu. Gegenüber der im Jahr 2019 an der Urne gescheiterten Vorlage sieht dieser Artikel vor allem ein explizites Privatisierungsverbot der Wasserversorgung vor. So ist eine Privatisierung gemäss neuem Wassergesetz nur möglich, wenn das Kapital und das Stimmrecht zu 100 % bei der Gemeinde (oder bei gemeinsamen Anlagen den Gemeinden) bleibt. Für bestehende Rechtsverhältnisse mit juristischen Personen des Privatrechts müssen die Gemeinden innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Regelung mittels Konzession oder eine Ausgliederung nach §107 vornehmen.

# Ergebnisse

## Kennzahlen der Abwasserentsorgung

Gemeinde	Zell
Rechnungsjahr	2023

### Berechnung des Einwohnerwertes EW

Anzahl Einwohner zuzüglich 1 Einwohner je 52 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft

	2023	2022
Einwohner per Ende Jahr	6'712	6'487
+ EW Industrie, Gewerbe, Landwirts.	769	769
Einwohnerwert (EW)	7'481	7'256
Gebührenpfl. Abwassermenge m <sup>3</sup>	378'710	372'800
Abwassermenge m <sup>3</sup> /EW	51	51

## Abwasserentsorgungsanlagen

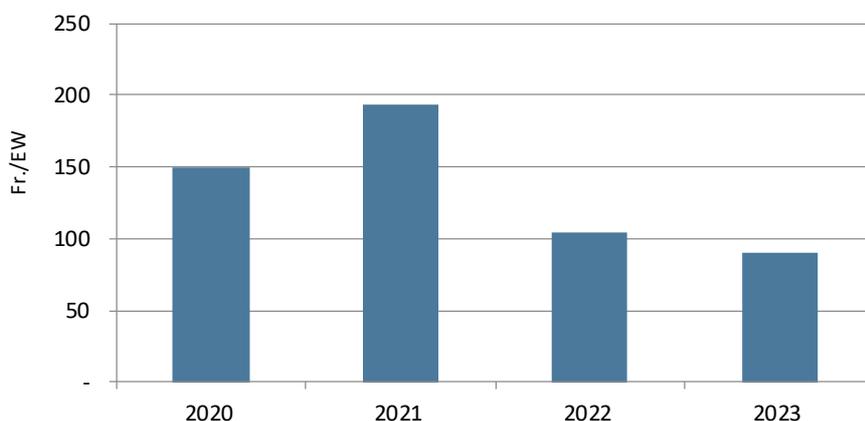
	Eigene Gemeinde		Median Kanton ZH	Median Gruppe 2
	Franken	Fr./EW		
<b>Wiederbeschaffungswerte</b>	<b>2023</b>	<b>2023</b>	<b>2023</b>	<b>2023</b>
Kanalnetz	57'676'655	7'710	8'181	7'553
Sonderbauwerke	1'190'000	159	466	385
Abwasserreinigungsanlage	5'535'436	740	1'466	1'547
Übriges (GEP, Kanalfernsehen etc.)	390'000	52	53	56
<b>Total Wiederbeschaffungswert</b>	<b>64'792'091</b>	<b>8'661</b>	<b>10'165</b>	<b>9'541</b>
Theoretische jährl. Erneuerungsrate	889'619	119	144	137
Anlagenrestwert in % (WB-Wert)	33%		39%	38%
Total historische Erstellungskosten	32'099'423			
Kalkulatorischer Restwert (historisch)	12'765'768	1'706	2'644	2'579
<b>Kanalnetz</b>	<b>m1 bzw. Fr.</b>	<b>m1/EW</b>	<b>Median ZH</b>	<b>Median Gr. 2</b>
Länge Kanalnetz m1	38'027	5.1	4.8	4.7
Mittlerer Preis für Ersatz pro Meter Fr.	1'517		1'500	1'517

## Erfolgsrechnung 2023

	Eigene Gemeinde		Fr./EW 2022	Median Kanton ZH 2023	Median Gruppe 2 2023
	Franken 2023	Fr./EW 2023			
<b>Aufwand</b>					
Betrieb und Wartung					
Kanalnetz	234'051	31	44	38	38
Abwasserreinigungsanlage	333'339	45	63	66	74
Kapitalkosten ARA (Verband/Anstalt)	121'279	16	-	20	23
Übriges	-	-	-	-	-
<b>Total Betrieb und Wartung</b>	<b>688'669</b>	<b>92</b>	<b>107</b>	<b>124</b>	<b>135</b>
Werterhaltung in ER, a.o. Aufwand	-	-	-	1	1
<b>Betriebskosten</b>	<b>688'669</b>	<b>92</b>	<b>107</b>	<b>125</b>	<b>136</b>
Abschreibungen	-11'900	-2	-2	19	7
<b>Betriebskosten inkl. Abschreibungen</b>	<b>676'769</b>	<b>90</b>	<b>104</b>	<b>144</b>	<b>143</b>
Verzinsung Anlagevermögen	-	-	-	5	4
<b>Total Bruttoaufwand</b>	<b>676'769</b>	<b>90</b>	<b>104</b>	<b>149</b>	<b>147</b>
Zins Eigenkapital/Spezialfinanzierung	-	-	-	-4	-3
<b>Total Aufwand</b>	<b>676'769</b>	<b>90</b>	<b>104</b>	<b>145</b>	<b>144</b>

	Eigene Gemeinde		Fr./EW 2022	Median Kanton ZH 2023	Median Gruppe 2 2023
	Franken 2023	Fr./EW 2023			
<b>Ertrag</b>					
Mengegebühr	533'274	71	69	102	98
Grundgebühr	254'699	34	34	37	37
Übriger Ertrag	-	-	0	7	8
<b>Total Ertrag</b>	<b>787'973</b>	<b>105</b>	<b>104</b>	<b>146</b>	<b>143</b>
<b>Gewinn</b>	<b>111'204</b>	<b>15</b>	<b>-1</b>	<b>1</b>	<b>-1</b>
Kostendeckungsgrad Aufwand	116%	116%	99%	101%	99%

### Zeitvergleich Aufwand



## Betriebskosten aufgeteilt auf Kostenarten

Betriebskostenauswertung nach Kostenarten Aufwand gemäss Finanzbuchhaltung	Eigene Gemeinde		Fr./EW 2022	Median Kanton ZH 2023	Median Gruppe 2 2023
	Franken 2023	Fr./EW 2023			
Netz, Sonderbauwerke, Verwaltung					
Personal	64'532	9	11	12	11
Anschaffungen	-	-	-	0	0
Energie	2'214	0	0	1	1
Dienstleistungen Dritter	95'849	13	26	11	11
Unterhalt	47'494	6	9	12	12
Aktivierte Eigenleistungen	-	-	-	-0	-0
Übriges	23'963	3	-2	3	3
<b>Total Netz, Sonderbauwerke, Verwaltung</b>	<b>234'051</b>	<b>31</b>	<b>44</b>	<b>38</b>	<b>38</b>
Abwasserreinigungsanlage					
Personal	104'231	14		21	24
Anschaffungen	1'847	0		2	3
Energie	32'798	4		6	6
Schlamm Entsorgung inkl. Transport	73'843	10		10	11
Dienstleistungen Dritter	19'551	3		6	7
Unterhalt	81'063	11		9	9
Aktivierte Eigenleistungen	-	-		-0	-0
Kapitalkosten ZV/Anstalt	121'279	16		20	23
Übriges (inkl. eidg. Abwasserabgabe)	20'006	3		11	13
<b>Total Abwasserreinigungsanlage</b>	<b>454'617</b>	<b>61</b>	<b>45</b>	<b>86</b>	<b>97</b>

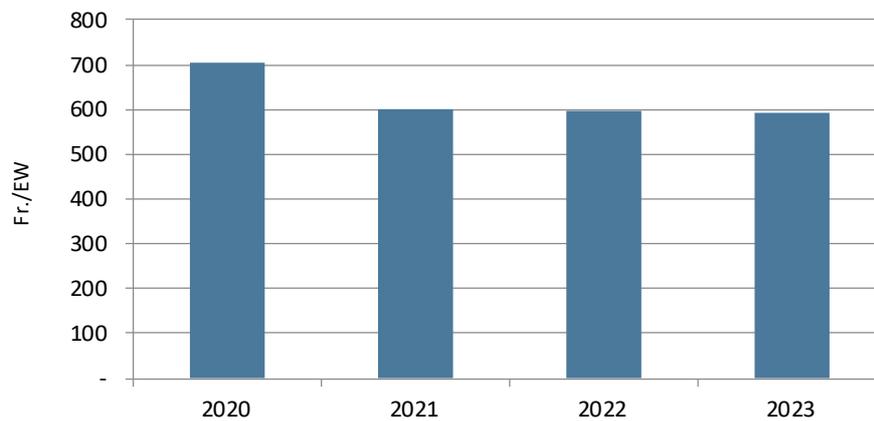
## Selbstfinanzierung und Investitionen 2023

	Eigene Gemeinde		Fr./EW 2022	Median Kanton ZH 2023	Median Gruppe 2 2023
	Franken 2023	Fr./EW 2023			
<b>Selbstfinanzierung</b>					
Gewinn	111'204	15	-1		
Abschreibungen	-11'900	-2	-2		
Selbstfinanzierung	99'304	13	-3	15	15
<b>Investitionen</b>					
Investitionsausgaben	171'658	23	31		
Investitionseinnahmen	30'142	4	19		
Nettoinvestitionen	141'516	19	12	34	21
<b>Mittelflussrechnung</b>					
Selbstfinanzierung	99'304	13	-3	15	15
Nettoinvestitionen	-141'516	-19	-12	-34	-21
Haushaltüberschuss/-defizit	-42'212	-6	-15	-18	-6

## Bilanz per 31.12.2023

	Eigene Gemeinde		Fr./EW 2022	Median Kanton ZH 2023	Median Gruppe 2 2023
	Franken 2023	Fr./EW 2023			
<b>Aktiven</b>					
Anlagevermögen (Verw.vermögen)	1'291'393	173	157	469	341
<b>Total Aktiven</b>	<b>1'291'393</b>	<b>173</b>	<b>157</b>	<b>469</b>	<b>341</b>
<b>Passiven</b>					
Fremdkapital/Schuld Steuerhaushalt	-3'140'997	-420	-439	21	-92
Eigenkapital/Spezialfinanzierung	4'432'389	592	596	448	432
<b>Total Passiven</b>	<b>1'291'393</b>	<b>173</b>	<b>157</b>	<b>469</b>	<b>341</b>
<b>Nettovermögen</b>	<b>3'140'997</b>	<b>420</b>	<b>439</b>	<b>-21</b>	<b>92</b>

## Zeitvergleich Stand Spezialfinanzierung



## Betriebswirtschaftliche Betrachtung

Herleitung kalkulatorische Kosten	Aufwand	Abgrenz.	Kalk. Kosten
Betrieb und Wartung	688'669	-	688'669
Werterhaltungsausgaben in Erfolgsrg.	-	-	-
Abschreibungen	-11'900	444'287	432'387
Zinsen	-	42'486	42'486
Total Aufwendungen/Kosten	676'769	486'773	1'163'542

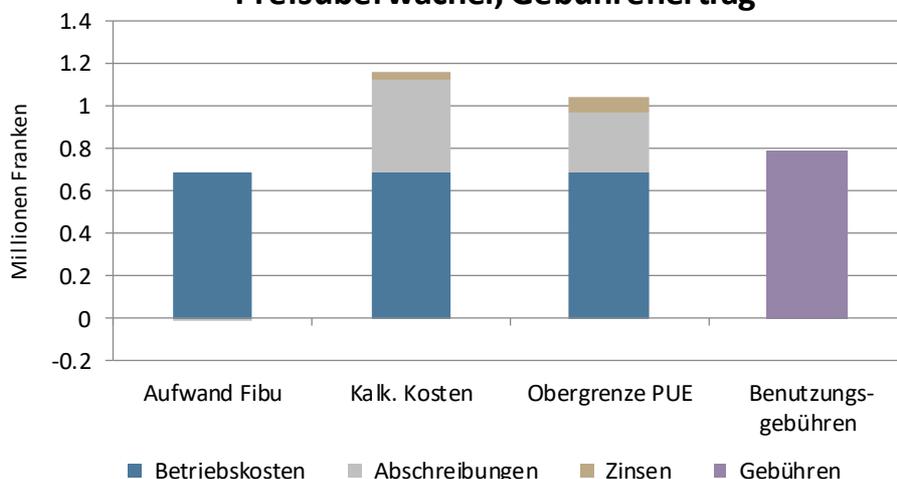
Herleitung Obergrenze Preisüberwacher	Aufwand	Abgrenz.	Obergrenze
Betrieb und Wartung	688'669	-	688'669
Werterhaltungsausgaben in Erfolgsrg.	-	-	-
Abschreibungen	-11'900	444'287	432'387
Zinsen	-	70'810	70'810
Total Obergrenze Benutzungs-/A'gebühr	676'769	515'097	1'191'866
Abzüglich geplante Anschlussgebühren (bis max. 3/4 kalk. Abschreib.)			-150'000
Total Obergrenze Benutzungsgebühren			1'041'866
Ertrag aus Benutzungsgebühren 2023			787'973

Die Gebührenobergrenze berechnet der Preisüberwacher wie folgt:

- + Betriebs- und Wartungskosten
- + Werterhaltungsausgaben bis max. 10 % der Betriebs- und Wartungskosten
- + kalk. Abschreibungen (linear historisch brutto)
- + effektive Zinsen gemäss Finanzbuchhaltung zuzüglich Finanzierungsbeitrag von 0,5 % auf halbem investiertem Kapital
- Anschlussgebühren (bis max. ¾ der kalk. Abschreibungen werden die Anschlussgebühren vom Preisüberwacher in Abzug gebracht)
- = Obergrenze Benutzungsgebühren

Die Obergrenze des Preisüberwachers beträgt für das Jahr 2023 in Zell 1.0 Mio. Franken. Die aktuellen Gebührenerträge liegen unter der Obergrenze des Preisüberwachers.

### Aufwand, bereinigte Kosten, Obergrenze Preisüberwacher, Gebührenertrag



**Bereinigte Bilanz**

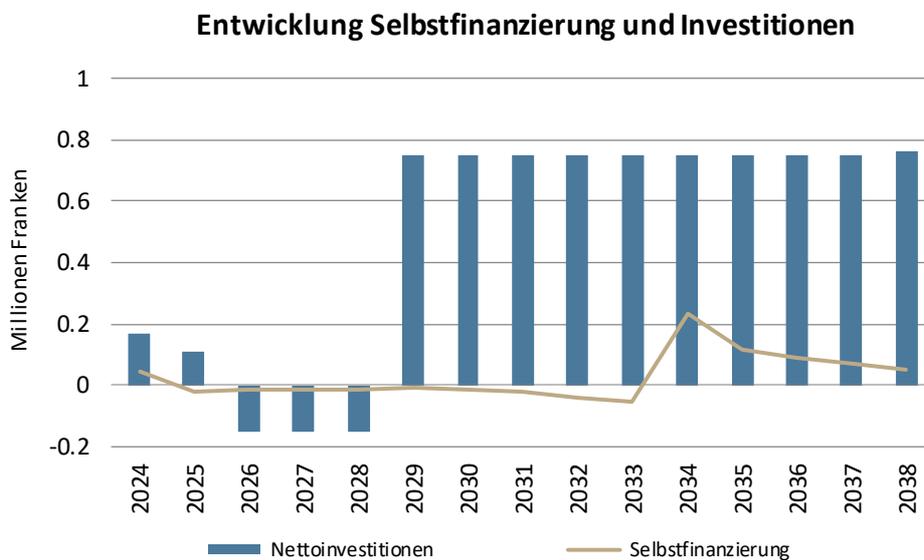
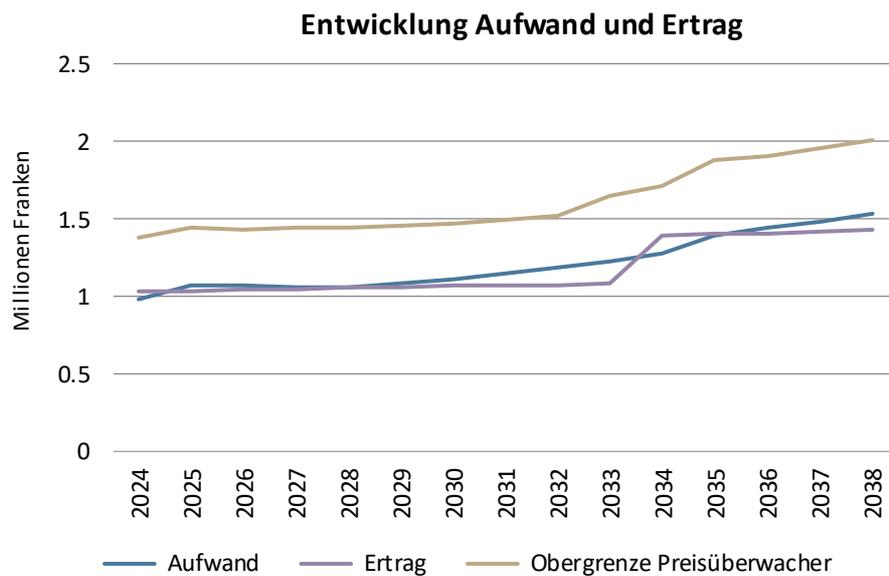
Aktiven	Eigene Gemeinde		Median Kanton ZH	Median Gruppe 2
	Franken	Fr./EW		
Anlagevermögen	12'765'768	1'706	2'644	2'579
Total Aktiven	12'765'768	1'706	2'644	2'579
<b>Passiven</b>				
Fremdkapital/Schuld Steuerhaushalt	-3'140'997	-420	21	-92
<i>Eigenkapital/Spezialfinanzierung</i>	4'432'389	592	448	432
<i>Stille Reserven auf Anlagevermögen</i>	11'474'375	1'534	2'175	2'238
Total Eigenkapital	15'906'764	2'126	2'623	2'670
Total Passiven	12'765'768	1'706	2'644	2'579
Eigenfinanzierungsgrad	100%	100%	99%	100%

# Gebührenpolitik

## Mittelfristplanung (inkl. Teuerung)

Für die Mittelfristplanung wird auf den Investitionsplan sowie auf das Budget 2024 (Hochrechnung) und 2025 der Gemeinde abgestützt.

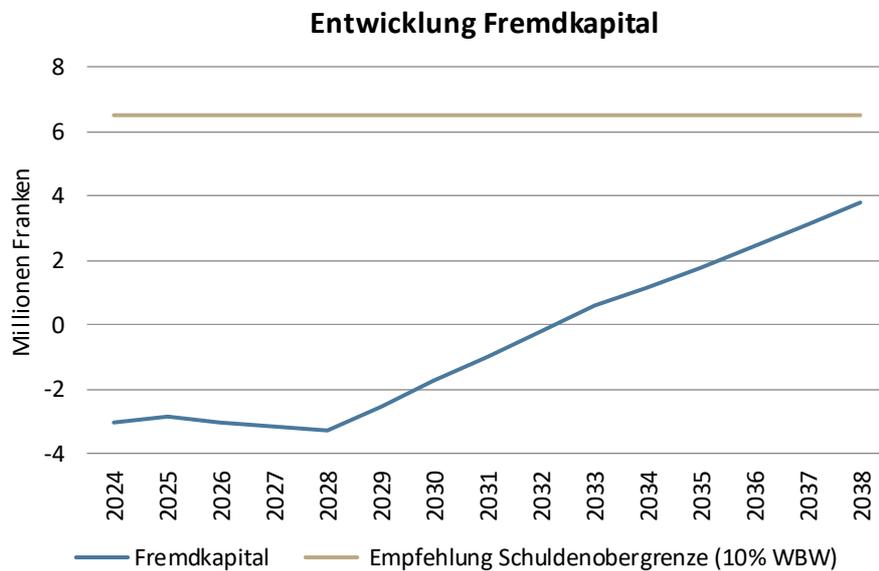
Die Mittelfristplanung bildet das Rechnungslegungsmodell HRM2 mit linearen Abschreibungen ab. Bis 2028 wird mit der Teuerung gem. Konjunkturprognose der KOF ETH gerechnet, ab 2029 ist gemäss Langfristperspektive des Bundes eine Teuerung von 1.0 % eingesetzt. Für die Verzinsung der Bilanzwerte wird der interne Zinssatz der Gemeinde angewendet.



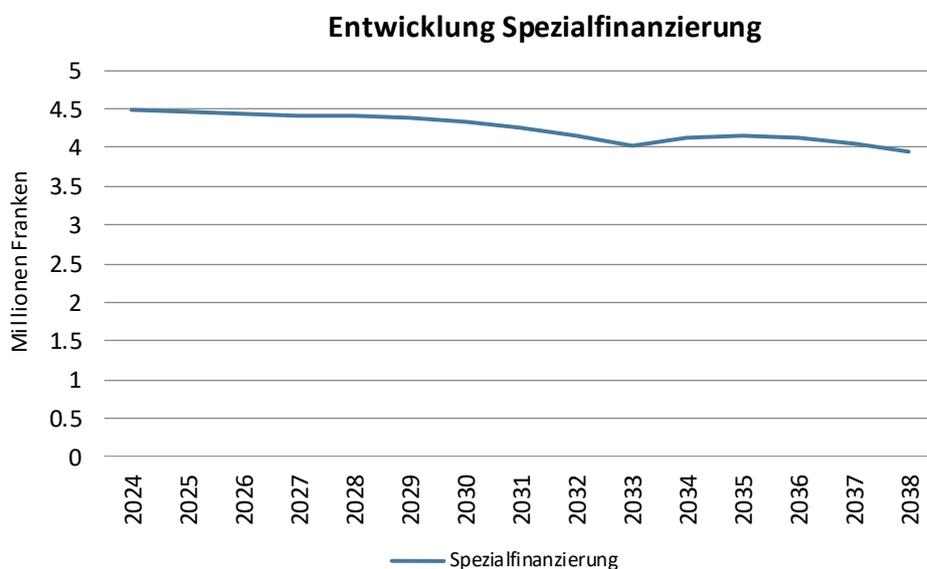
Die Gemeinde rechnet bis im Jahr 2028 mit Investitionen von durchschnittlich 0.1 Mio. Franken für die Trennung der Kombischächte 3. Etappe sowie den generellen Entwässerungsplan. Ab 2029 sind gemäss Anlagenbuchhaltung deutlich höhere Investitionen von durchschnittlich 0.9 Mio. Franken pro Jahr (brutto) eingesetzt. Gemäss Anlagenbuchhaltung werden höhere Investitionen erwartet, als von der Gemeinde geplant.

Mit der per anfangs 2024 umgesetzten Tarifierhöhung der Grundgebühren kann im ersten Jahr mit einem Ertragsüberschuss gerechnet werden. Anschliessend können die Aufwände insbesondere aufgrund des höheren Beitrags an die GA RAT nicht mehr gedeckt werden und es resultieren in den Folgejahren trotz Tarifierhöhung

Aufwandüberschüsse wie auch eine negative Selbstfinanzierung (Cash Drain). Dies führt zusammen mit den geplanten Investitionen zunächst zu einem Abbau des Nettovermögens. Dank weiterhin erwarteter hoher Anschlussgebühren und keinen Investitionen in den Jahren 2026 bis 2028 kann sodann das Nettovermögen wieder erhöht werden. Sobald ab 2029 die gemäss Anlagenbuchhaltung deutlich höheren Investitionen einsetzen, wird das Nettovermögen vollständig reduziert und ab 2033 resultiert eine Verschuldung, welche rasch zunimmt. Zur Verbesserung der Selbstfinanzierung und zur Begrenzung der Schulden, ist mittel-/langfristig mit höheren Tarifen zu rechnen.



Der Abwasserhaushalt hat gegenüber der Gemeinde ein Guthaben (Nettovermögen). Sobald ab 2029 die Investitionen gemäss Anlagenbuchhaltung von jährlich 0.9 Mio. Franken einsetzen, wird das Nettovermögen abgebaut und es resultiert ab 2033 eine Nettoschuld. Zur Begrenzung der Verschuldung sind mittel-/langfristig höhere Tarife einzuplanen.



Unter HRM2 sind in der Regel Einlagen in die Spezialfinanzierung nötig, um die Schulden zu begrenzen.

**Gebührentarife und Kostennachweis für Preisüberwacher**

<b>Gebührentarife exkl. MWST</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029/33</b>	<b>2034/38</b>
Mengengebühr Fr./m <sup>3</sup>	1.40	1.40	1.40	1.40	1.40	1.40	1.80
Grundgebühr Fr./Qmax m <sup>3</sup> /h Wasserzähler	72.00	35.00	35.00	35.00	35.00	35.00	45.00

<b>Nachweis für Preisüberwacher</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029/33</b>	<b>2034/38</b>
Gebührenerträge 1'000 Fr.	1'040	1'040	1'045	1'050	1'056	1'061	1'399
Obergrenze Preisüberwacher 1'000 Fr.	1'375	1'440	1'438	1'442	1'448	1'463	1'711

Die Gebühren bleiben in den nächsten Jahren stabil.

Der Preisüberwacher sowie der Fachverband VSA empfehlen den Gemeinden, mindestens 50 % der Erträge über Grundgebühren zu generieren. Dies sollte bei einer Erhöhung der Gebühren geprüft werden.

Die Obergrenze des Preisüberwachers wird in der vorliegenden Planung voraussichtlich nicht überschritten.

# Anhang

## Glossar

Begriff	Erklärung
Anlagenbuchhaltung	In der Anlagenbuchhaltung werden sämtliche Anlagen (Reservoire, Leitungsnetz, etc.) erfasst. Sie enthält von jedem Objekt Detaildaten wie Erstellungsjahr, Wiederbeschaffungswert*, historische Erstellungskosten*, Lebensdauer* und Leistungsangaben (Länge, Inhalt). Die Anlagenbuchhaltung dient zur Berechnung der jährlichen Erneuerungskosten und bildet die Grundlage für den Investitionsplan*.
Aufwand Bruttoaufwand	Der Aufwand entspricht dem Bruttoaufwand gemäss Finanzbuchhaltung* unter Berücksichtigung der Zinsen auf dem Spezialfinanzierungskonto (i.d.R. Zinserträge).
Bilanz	Die Bilanz ist Bestandteil der Gemeindebuchhaltung. In der Bilanz werden Aktiven (Guthaben, Vermögenswerte, Liegenschaften) und Passiven (Offene Rechnungen, Schulden, Eigenkapital bzw. Spezialfinanzierung*) ausgewiesen.
Buchwert	Die Bilanz* weist bestehende Anlagen zum Buchwert aus. Dieser Wert errechnet sich aus dem Erstellungswert einer Anlage abzüglich Investitionseinnahmen (Anschlussgebühren, Bundes- und Staatsbeiträge) und den kumulierten jährlichen Abschreibungen.
Einwohnerwert	Um die vielen Daten in der Siedlungswasserwirtschaft* unter den Gemeinden zu vergleichen, wird ein Einwohnerwert verwendet. Dieser entspricht der Anzahl Einwohnern einer Gemeinde. Pro 52 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft wird 1 Einwohner hinzuaddiert. So wird verhindert, dass bei Gemeinden mit einem hohen Industrieanteil und einer dementsprechend grossen Anlage überdurchschnittliche Werte je Einwohner resultieren.
Erfolgsrechnung	Die jährlich wiederkehrenden Zahlungen (inkl. Kapitalfolgekosten*) werden in Aufwand und Ertrag unterteilt. Der Saldo ergibt das Jahresergebnis und wird in der Spezialfinanzierung* verbucht.
Finanzbuchhaltung (FIBU)	Die Finanzbuchhaltung, abgekürzt FIBU, ist die eigentliche Gemeindebuchhaltung. Sie wird gesamtschweizerisch (ohne Bund) nach den Grundsätzen des harmonisierten Rechnungsmodelles (HRM) aufgestellt. Die FIBU besteht aus der Erfolgsrechnung*, der Investitionsrechnung* und der Bilanz*. Werte nach FIBU entsprechen der Jahresrechnung einer Gemeinde.
Historische (Brutto-) Erstellungskosten	Die historischen Bruttoerstellungskosten entsprechen dem Erstellungswert der Anlage ohne Abzug von Beiträgen, Subventionen etc. In der Regel sind die historischen Kosten beim Aufbau der Anlagenbuchhaltung* nicht mehr greifbar, sodass diese über den Wiederbeschaffungswert* berechnet werden, indem die aufgelaufene Teuerung von diesem subtrahiert wird. Die historischen Erstellungskosten dienen als Basis für die Berechnung von der kalkulatorischen Abschreibung* und der kalkulatorischen Verzinsung* sowie zur Berechnung des Anlagenrestwertes.
Investitionsplan	Für die Berechnung der künftigen Kosten, insbesondere Abschreibung und Zinsaufwand, wird ein Investitionsplan über fünfzig Jahre erstellt. In 10-Jahresperioden zeigt dieser die anfallenden Investitionen. Die Werte werden aus der Anlagenbuchhaltung* übernommen. Der Investitionsplan ist die Basis für die Investitionsrechnung*.
Investitionsrechnung	Die Investitionsrechnung enthält wertvermehrende Investitionsausgaben und -einnahmen. Die Nettoinvestitionen werden am Jahresende in der Bilanz (Verwaltungsvermögen*) aktiviert.

Begriff	Erklärung
Kalkulatorische Kosten	Betriebswirtschaftlich gesehen sind die Werte aus der FIBU* nicht richtig, weil z.B. mit einem vereinfachten Abschreibungsmodell beschrieben wird. Um die effektiv massgebenden Werte zu erhalten, wird mit sogenannten kalkulatorischen Werten gearbeitet, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen festgelegt werden.
Kalkulatorische Lebensdauer	Lebensdauer einer Anlage, für jeden Anlagentyp individuell berechnet aufgrund von Erfahrungswerten und Vorgaben vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) bzw. Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).
Kalkulatorischer Restwert	Der kalkulatorische Restwert basiert im Gegensatz zu den Buchwerten nach FIBU auf den Brutto-Erstellungskosten unter Berücksichtigung der individuellen Lebensdauer einer Anlage. Die Brutto-Erstellungskosten werden zu historischen Werten berücksichtigt. Der kalkulatorische Restwert errechnet sich aus der Multiplikation der jährlichen Abschreibung (nach Lebensdauer) mit der Restnutzungsdauer*.
Kapitalfolgekosten	Abschreibung und Verzinsung.
Modellrechnung	Für eine Periode von fünfzig Jahren wird mit der Modellrechnung die mutmassliche Kostenentwicklung prognostiziert. Die einzelnen Elemente sind: Erfolgsrechnung*, Investitionsrechnung*, Mittelflussrechnung und Bilanz. Das heutige Kostenniveau ist die Basis für die Betriebskosten der Erfolgsrechnung. Der Investitionsplan* liefert die Daten für die Berechnung von Abschreibung und Zinsaufwand. Die Mittelflussrechnung zeigt den Kapitalbedarf aus der Gegenüberstellung von Selbstfinanzierung* und Nettoinvestitionen.
Restnutzungsdauer	Die Restnutzungsdauer entspricht der verbleibenden Lebensdauer einer Anlage. Sie errechnet sich indem von der kalkulatorischen Lebensdauer der Anlage das Alter (Differenz zwischen heute und Erstellungszeitpunkt) subtrahiert wird.
Selbstfinanzierung	Überschuss der jährlichen Erträge der Erfolgsrechnung* über die jährlichen Aufwendungen (ohne Abschreibungen) der Erfolgsrechnung. Diese Grösse wird häufig auch als Cash Flow bezeichnet. In dieser Höhe können Investitionen finanziert oder Schulden abgebaut werden.
Abwasserentsorgung	Abwasserbeseitigung, Abwasserentsorgung.
Siedlungswasserwirtschaft	Überbegriff der Gebiete Wasserversorgung, Abwasserentsorgung* und öffentliche Gewässer.
Spezialfinanzierungskonto	Eigenkapital des Gebührenhaushaltes aus den Ergebnissen der Erfolgsrechnung und in Ausnahmefällen aus den Einnahmenüberschüssen der Investitionsrechnung*.
Stille Reserven	Reserven, die in der FIBU* nicht ausgewiesen werden. Stille Reserven entstehen in der Regel durch bereits abgeschriebenes Vermögen, das aber nach kalkulatorischer Betrachtungsweise noch immer einen Wert aufweist.
Verwaltungsvermögen	Das Verwaltungsvermögen (Aktiven) besteht aus Anlagen und sonstigen Vermögenswerten, welche die öffentliche Hand zur Ausübung der gesetzlichen Aufgaben benötigt. Demgegenüber wird veräusserbares Vermögen als Finanzvermögen bezeichnet.
Wiederbeschaffungswert	Dieser Wert erscheint in der Anlagenbuchhaltung und entspricht den heutigen Kosten für die Wiederbeschaffung einer Anlage. Für die Berechnung des Wiederbeschaffungswertes werden die Brutto-Erstellungskosten dem heutigen Preisniveau angepasst oder die Kosten für die Neuerstellung werden anhand eines kürzlich abgeschlossenen vergleichbaren Vorhabens geschätzt.

\* Begriff in Glossar erklärt

## Anlagenbuchhaltung

Anlagenbezeichnung	Anteil	Einheit	Anzahl	WBW Fr. je Einheit	WBW Fr. total	Jahr (Erstellung/ Sanierung)	Nutzungs- dauer (Jahre)	Teuerung	historische Erstellungs-kosten	Kalk. Restwert Fr.	Kalk. jährl. Kosten Fr.	Statische Erneuerungs- rate WBW Fr.	Rest- nutzungs- dauer (J)
<b>Kanalnetz</b>													
	100%	m	400	1'500	Ersatz	1955	70						
	100%	m	763	1'500	938'014	1959	70	5.54	169'424	14'522	2'420	13'400	6
	100%	m	710	1'500	1'065'144	1961	70	5.02	212'063	24'236	3'029	15'216	8
	100%	m	5'181	1'500	7'771'837	1963	70	4.29	1'810'970	258'710	25'871	111'026	10
	100%	m	1'974	1'500	2'961'434	1964	70	4.00	740'048	116'293	10'572	42'306	11
	100%	m	2'667	1'500	4'000'482	1965	70	3.83	1'043'370	178'863	14'905	57'150	12
	100%	m	1'012	1'500	1'518'229	1967	70	3.69	411'269	82'254	5'875	21'689	14
	100%	m	1'029	1'500	1'543'095	1968	70	3.66	421'633	90'350	6'023	22'044	15
	100%	m	606	1'500	909'006	1970	70	3.18	286'006	69'459	4'086	12'986	17
	100%	m	845	1'500	1'267'826	1971	70	2.83	448'407	115'305	6'406	18'112	18
	100%	m	23	1'500	33'862	1972	70	2.56	13'250	3'596	189	484	19
	100%	m	3'035	1'500	4'552'533	1974	70	2.14	2'131'192	639'358	30'446	65'036	21
	100%	m	296	1'500	444'038	1975	70	2.22	199'666	62'752	2'852	6'343	22
	100%	m	132	1'500	197'760	1976	70	2.38	83'096	27'303	1'187	2'825	23
	100%	m	1'123	1'500	1'684'690	1977	70	2.31	728'679	249'833	10'410	24'067	24
	100%	m	769	1'500	1'153'006	1978	70	2.24	514'394	183'712	7'348	16'472	25
	100%	m	1'105	1'500	1'657'322	1979	70	2.17	764'297	283'882	10'919	23'676	26
	100%	m	1'169	1'500	1'753'361	1980	70	1.98	883'379	340'732	12'620	25'048	27
	100%	m	2'020	1'500	3'030'636	1981	70	1.82	1'664'572	665'829	23'780	43'295	28
	100%	m	60	1'500	89'569	1982	70	1.71	52'528	21'761	750	1'280	29
	100%	m	1'757	1'500	2'635'790	1983	70	1.78	1'483'337	635'716	21'191	37'654	30
	100%	m	1'874	1'500	2'810'570	1984	70	1.78	1'581'934	700'571	22'599	40'151	31
	100%	m	891	1'500	1'335'843	1986	70	1.69	791'029	372'914	11'300	19'083	33
	100%	m	397	1'500	595'654	1989	70	1.51	395'185	203'238	5'646	8'509	36
	100%	m	2'461	1'500	3'692'045	1990	70	1.39	2'661'534	1'406'811	38'022	52'744	37
	100%	m	755	1'500	1'131'757	1991	70	1.31	865'947	470'086	12'371	16'168	38
	100%	m	633	1'500	948'829	1993	70	1.38	688'218	393'267	9'832	13'555	40
	100%	m	24	1'500	35'953	1995	70	1.36	26'392	15'835	377	514	42
	100%	m	334	1'500	500'930	1996	70	1.38	362'206	222'498	5'174	7'156	43
	100%	m	1'035	1'500	1'552'003	1999	70	1.39	1'113'470	731'709	15'907	22'171	46
	100%	m	365	1'500	547'890	2001	70	1.28	427'537	293'168	6'108	7'827	48
	100%	m	466	1'500	699'328	2002	70	1.28	545'181	381'626	7'788	9'990	49
	100%	m	407	1'500	610'447	2004	70	1.31	465'229	338'953	6'646	8'721	51
	100%	m	142	1'500	213'350	2005	70	1.28	166'521	123'701	2'379	3'048	52
	100%	m	821	1'500	1'231'367	2006	70	1.26	976'594	739'422	13'951	17'591	53
	100%	m	342	1'500	512'559	2007	70	1.21	424'973	327'836	6'071	7'322	54
	100%	m	620	1'500	929'529	2010	70	1.14	813'777	662'647	11'625	13'279	57
	100%	m	4	1'500	5'692	2012	70	1.12	5'102	4'300	73	81	59
	100%	m	115	1'500	171'843	2011	70	1.12	152'926	126'710	2'185	2'455	58
	100%	m	18	1'500	27'050	2015	70	1.13	23'923	21'189	342	386	62

Anlagenbezeichnung	Anteil	Einheit	Anzahl	WBW Fr. je Einheit	WBW Fr. total	Jahr (Erstellung/ Sanierung)	Nutzungs- dauer (Jahre)	Teuerung	historische Erstellungs-kosten	Kalk. Restwert Fr.	Kalk. jährl. Kosten Fr.	Statische Erneuerungs- rate WBW Fr.	Rest- nutzungs- dauer (J)
Erneuerung gem. IR 2019	100%	m	50	1'500	74'372	2016	70	1.15	64'598	58'139	923	1'062	63
Werterhalt gem. IR 2020	100%				199'031	2019	70	1.14	174'864	164'872	2'498	2'843	66
Werterhalt gem. IR 2021	100%				151'923	2020	70	1.14	133'387	127'671	1'906	2'170	67
Werterhalt gem. IR 2022	100%				139'748	2021	70	1.13	124'118	120'571	1'773	1'996	68
Werterhalt gem. IR 2023	100%				206'184	2022	70	1.06	195'398	192'606	2'791	2'945	69
Werterhalt gem. IR 2023	100%				145'124	2023	70	1.00	145'124	145'124	2'073	2'073	70
<b>Total Kanalnetz</b>			<b>38'427</b>		<b>57'676'655</b>				<b>27'386'750</b>	<b>12'409'930</b>	<b>391'239</b>	<b>823'952</b>	<b>26</b>
<b>Regenbecken</b>													
<b>Total Regenbecken</b>					-				-	-	-	-	
<b>Abwasserpumpwerke</b>													
Schmutzwasser-PW Au	100%		1	270'000	270'000	1983	30	1.78	151'947	-	5'065	9'000	-10
Schmutzwasser-PW Lochfeld	100%		1	270'000	270'000	1981	30	1.82	148'297	-	4'943	9'000	-12
Schmutzwasser-PW Oberlangenhart	100%		1	270'000	270'000	1981	30	1.82	148'297	-	4'943	9'000	-12
Meteorwasser-PW Rämismühle (2x)	100%		1	190'000	190'000	1980	30	1.98	95'726	-	3'191	6'333	-13
Meteorwasser-PW Ober-Rikon	100%		1	190'000	190'000	1980	30	1.98	95'726	-	3'191	6'333	-13
<b>Total Abwasserpumpwerke</b>					<b>1'190'000</b>				<b>639'993</b>	<b>-</b>	<b>21'333</b>	<b>39'667</b>	<b>-</b>
<b>Abwasserreinigungsanlagen</b>													
<i>Baulicher Teil gem. Anlagenbuchhaltung Stadt Winterthur</i>													
Maschinenhaus / Betriebsgebäude	2.4%				174'278	1990	35	1.39	125'634	7'179			2
Biologie Ost	2.4%				221'121	1966	35	3.73	59'361	-			-22
Biologie Ost	2.4%				258'923	1992	35	1.32	196'807	22'492			4
Biologie West	2.4%				449'267	1990	35	1.39	323'869	18'507			2
Energiekanal	2.4%				102'804	1989	35	1.51	68'205	1'949			1
Filtration	2.4%				408'611	1989	35	1.51	271'092	7'745			1
Mechanische Reinigung	2.4%				155'822	1966	35	3.73	41'831	-			-22
Mechanische Reinigung	2.4%				111'326	1989	35	1.51	73'859	2'110			1
Regenwasserbehandlung RFB	2.4%				26'167	1950	35	6.49	4'032	-			-38
Regenwasserbehandlung Ausbau 1990	2.4%				74'219	1990	35	1.39	53'503	3'057			2
Rücklaufstapel	2.4%				26'167	1950	35	6.49	4'032	-			-38
Schlammbehandlung	2.4%				336'920	1990	35	1.39	242'880	13'879			2
Regenwasserbehandlung Siebrechen	2.4%				1'362	2006	35	1.26	1'080	555			18
Regenwasserbehandlung Siebrechen	2.4%				2'092	2007	35	1.21	1'734	941			19
FAU Schlammstapelbehälter 1+2	2.4%				52'335	1950	35	6.49	8'064	-			-38
Tösseinleitung	2.4%				73'803	1987	35	1.66	44'552	-			-1
Wasserversorgung	2.4%				3'471	1988	35	1.59	2'187	-			-
FIL Regulierung Filerbeschickung Sanierung	2.4%				103	2011	35	1.12	92	60			23
FAU Planung Faulraum I	2.4%				2'536	2012	35	1.12	2'273	1'559			24
Gasverwertung-Energieversorgung-Notstro	2.4%				1'145	2014	35	1.12	1'025	761			26
Werterhaltung ARA Hard, Faulraum neu	2.4%				150'913	2016	35	1.15	131'081	104'865			28
ARA Erneuerung Niederspann. Hauptvert.	2.4%				1'599	2018	35	1.15	1'392	1'193			30

Anlagenbezeichnung	Anteil	Einheit	Anzahl	WBW Fr. je Einheit	WBW Fr. total	Jahr (Erstellung/ Sanierung)	Nutzungs- dauer (Jahre)	Teuerung	historische Erstellungs-kosten	Kalk. Restwert Fr.	Kalk. jährl. Kosten Fr.	Statische Erneuerungs- rate WBW Fr.	Rest- nutzungs- dauer (J)
SST-RST-RFB Betonsanierung 2012	2.4%				31'422	2012	35	1.12	28'163	19'312			24
BHW-BVW Sanierung 2013	2.4%				6'958	2013	35	1.12	6'198	4'427			25
ARA Hard: Anlagenzulauf	2.4%				25'423	2016	35	1.15	22'082	17'666			28
Aufhebung SVA, Sent&Logistik Schlamm 15	2.4%				20'289	2016	35	1.15	17'623	14'098			28
Dachsanierung Schlammmentwässerungsanl	2.4%				8'779	2021	35	1.13	7'797	7'351			33
<i>Elektromechanischer Teil gem. Anlagenbuchhaltung Stadt Winterthur</i>													
Biologie Ost	2.4%				6'580	1966	15	3.73	1'766	-			-42
Biologie Ost	2.4%				229'237	1992	15	1.32	174'242	-			-16
Biologie West	2.4%				211'571	1990	15	1.39	152'518	-			-18
Energiekanal	2.4%				97'261	1989	15	1.51	64'528	-			-19
Filtration	2.4%				462'235	1989	15	1.51	306'669	-			-19
Maschinenhaus / Betriebsgebäude	2.4%				109'553	1990	15	1.39	78'975	-			-18
Mechanische Reinigung	2.4%				7'354	1966	15	3.73	1'974	-			-42
Mechanische Reinigung	2.4%				126'417	1989	15	1.51	83'871	-			-19
Regenwasserbehandlung Ausbau 1990	2.4%				39'534	1990	15	1.39	28'499	-			-18
Schlammbehandlung	2.4%				259'395	1990	15	1.39	186'994	-			-18
Regenwasserbehandlung Siebrechen	2.4%				3'026	2006	15	1.26	2'400	-			-2
Regenwasserbehandlung Siebrechen	2.4%				2'557	2007	15	1.21	2'120	-			-1
Tösseinleitung	2.4%				1'236	1987	15	1.66	746	-			-21
Wasserversorgung	2.4%				8'609	1988	15	1.59	5'424	-			-20
FIL Regulierung Filerbeschickung Sanierung	2.4%				6'473	2011	15	1.12	5'761	1'152			3
SST-RST-RFB Betonsanierung 2012	2.4%				268	2012	15	1.12	240	64			4
BB Turbogebläse Ersatz Steuerung 2012	2.4%				5'895	2012	15	1.12	5'284	1'409			4
FAU Planung Faulraum I	2.4%				725	2012	15	1.12	650	173			4
BHW-BVW Sanierung 2013	2.4%				12'230	2013	15	1.12	10'895	3'632			5
FSP Sanierung Schaltschränke, Pumpen, Sch	2.4%				3'681	2014	15	1.12	3'295	1'318			6
Gasverwertung-Energieversorgung-Notstro	2.4%				1'145	2014	15	1.12	1'025	410			6
Werterhaltung ARA Hard, Faulraum neu	2.4%				51'932	2016	15	1.15	45'107	24'057			8
ARA Hard: Anlagenzulauf	2.4%				23'684	2016	15	1.15	20'571	10'971			8
ARA: Ersatz EMRSL-Technik FAU alt	2.4%				11'139	2016	15	1.15	9'676	5'160			8
Aufhebung SVA, Sent&Logistik Schlamm 15	2.4%				48'914	2016	15	1.15	42'486	22'659			8
ARA Erneuerung Niederspann. Hauptvert.	2.4%				18'893	2018	15	1.15	16'449	10'966			10
<i>EMRSL Teil gem. Anlagenbuchhaltung Stadt Winterthur</i>													
BB Turbogebläse Ersatz Steuerung 2012	2.4%				714	2012	15	1.12	640	171			4
FAU Planung Faulraum I	2.4%				362	2012	15	1.12	325	87			4
BHW-BVW Sanierung 2013	2.4%				458	2013	15	1.12	408	136			5
FSP Sanierung Schaltschränke, Pumpen, Sch	2.4%				829	2014	15	1.12	743	297			6
Gasverwertung-Energieversorgung-Notstro	2.4%				572	2014	15	1.12	512	205			6
Werterhaltung ARA Hard, Faulraum neu	2.4%				1'683	2016	15	1.15	1'462	780			8
ARA Hard: Anlagenzulauf	2.4%				2'949	2016	15	1.15	2'561	1'366			8
ARA: Ersatz EMRSL-Technik FAU alt	2.4%				981	2016	15	1.15	852	455			8
ARA: Ablösung Prozessleitsystem	2.4%				29'452	2016	15	1.15	25'582	13'644			8
ARA Ablösung der Telefoninfrastruktur	2.4%				6'668	2015	15	1.13	5'897	2'752			7

Anlagenbezeichnung	Anteil	Einheit	Anzahl	WBW Fr. je Einheit	WBW Fr. total	Jahr (Erstellung/ Sanierung)	Nutzungs- dauer (Jahre)	Teuerung	historische Erstellungs-kosten	Kalk. Restwert Fr.	Kalk. jährl. Kosten Fr.	Statische Erneuerungs- rate WBW Fr.	Rest- nutzungs- dauer (J)
ARA: Ersatz EMRSL-Technik FAU alt	2.4%				9'210	2016	15	1.15	8'000	4'267			8
<i>Betriebsfläche (Grundstück) gem. Anlagenbuchhaltung Stadt Winterthur</i>													
Betriebsfläche	2.4%				45'207	1950	0	6.49	6'966	-			-73
Betriebsfläche	2.4%				958'952	1992	0	1.32	728'897	-			-31
<b>Total Abwasserreinigungsanlagen</b>					<b>5'535'436</b>				<b>3'775'456</b>	<b>355'838</b>	-	-	<b>2</b>
<b>Anlagen zur Schlammbehandlung</b>													
<i>In Abwasserreinigungsanlage enthalten</i>													
<b>Total Anlagen zur Schlammbehandlung</b>					-				-	-	-	-	
<b>Generelles Entwässerungsprojekt (GEP)</b>													
GEP inkl. Fernsehaufnahmen	100%		1	370'000	370'000	2004	15	1.31	281'982	-	18'799	24'667	-4
<b>Total Generelles Entwässerungsprojekt (GEP)</b>					<b>370'000</b>				<b>281'982</b>	-	<b>18'799</b>	<b>24'667</b>	-
<b>Leitungsinformationssystem (LIFOS)</b>													
Ersterfassung	100%		1	20'000	20'000	2004	15	1.31	15'242	-	1'016	1'333	-4
<b>Total Leitungsinformationssystem (LIFOS)</b>					<b>20'000</b>				<b>15'242</b>	-	<b>1'016</b>	<b>1'333</b>	-
<b>Kanalfernsehen</b>													
<b>Total Kanalfernsehen</b>					-				-	-	-	-	
<b>Kontrolle Hausanschlüsse</b>													
<b>Total Kontrolle Hausanschlüsse</b>					-				-	-	-	-	
<b>Anteil Werkhof</b>													
<b>Total Anteil Werkhof</b>					-				-	-	-	-	
<b>Gesamttotal Anlage</b>					<b>64'792'091</b>				<b>32'099'423</b>	<b>12'765'768</b>	<b>432'387</b>	<b>889'619</b>	<b>33%</b>



**Sitzung vom 27. März 2025**

Geschäfts-Nr. 2024-1023

**Beschluss Nr. 2025-74**

**23 Kanalisationen**  
**23.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**  
**Überprüfung und Festsetzung Gebührenmodell und Gebührentarif Abwasser per 01.01.2026 (inkl. Revision SEVO per 01.01.2026), Verzicht auf Schmutz- und Regenwasserkomponente**

---

**1. Ausgangslage**

Das neue Gebührenmodell und der neue Gebührentarif der Abwasserentsorgung per 1. Januar 2026 inklusive Revision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wurde dem Preisüberwacher und der Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Wasser, Energie und Luft (AWEL), zur Überprüfung eingereicht. Der Preisüberwacher hat bereits in der Stellungnahme vom 4. Februar 2024 folgende Empfehlung zur Schmutz- und Regenwasserkomponente abgegeben:

Bei der Siedlungsentwässerung machen die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

Empfehlung:

Mittelfristig eine Regenwassergebühr (CHF/m<sup>2</sup>) auf die entwässerte Fläche einzuführen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die Gemeinde und der Kanton ihren Anteil an die Strassenentwässerung bezahlen.

In der Stellungnahme des Preisüberwachers vom 24. Februar 2025 zum geplanten neuen Gebührenmodell und den geplanten neuen Abwassergebühren per 1. Januar 2026 kann zum Thema Schmutz- und Regenwasserkomponente folgendes entnommen werden:

Aufrechterhalten wird die Empfehlung vom 04.02.2024 zur mittelfristigen Einführung einer Regenabwassergebühr, welche insbesondere für öffentliche Strassen und Plätze erhoben wird, damit künftig auch der Kanton und die Gemeinde ihren Anteil an der Siedlungsentwässerung bezahlen.

Die Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, hält in seiner Vorprüfung und Stellungnahme vom 13. März 2025 zum genannten Thema folgendes fest:

Allgemeiner Hinweis zur Bemessung von Abwassergebühren

Artikel 60a Eidgenössisches Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 besagt, dass die Gebührenberechnung verursachergerecht zu erheben sei und dass insbesondere die Art und die Menge des erzeugten Abwassers berücksichtigt werden müsse. Abwassergebühren ohne Schmutz- und Regenwasserkomponenten sind daher nicht verursachergerecht.

In der Gemeinde Zell betrifft dies sowohl die Anschluss- wie auch die Benutzungsgebühren. Solange jedoch kein Gerichtsurteil gegen pauschale Bezugsquellen zur Bemessung der Abwassergebühren vor-

liegt, ist diese Art der Gebührenerhebung bis anhin stillschweigend toleriert worden. In abgaberechtlicher Hinsicht sind sie jedoch weniger geeignet als die vom AWEL favorisierte Varianten, welche in der Vorlage zur SEVO abgebildet sind.

## 2. Erwägungen

Das Thema Schmutz- und Regenwasserkomponente wurde mit Swissplan.ch eingehend besprochen. Sowohl der Preisüberwacher als auch das AWEL favorisieren eine Variante, bei der ein Gebührensystem mit Regenwasserkomponente gerechtere Verhältnisse schafft, da der zusätzliche Kanal für die Ableitung des Regenwassers unterhalten und mit der Zeit erneuert werden muss. Das Regenwasser in Zell wird jedoch fast ausschliesslich versickert oder in wenigen Ausnahmefällen über private Leitungen in Vorfluter geleitet (gemäss Artikel 5 SEVO). Auch darf kein Regenwasser auf die Strassen abgeleitet werden. Der Kanton führt auf seinen Strassen eigene Strassenentwässerungs-Leitungen. Das heisst, Regenwasser von Gebäuden belasten unsere gemeindeeigene Regenwasserkanalisation grundsätzlich nicht. Für die sehr wenigen Ausnahmen wäre es administrativ unverhältnismässig, separate Berechnungen anzustellen und separate Rechnungen zu stellen.

Die Ressortvorsteherin Tiefbau und Werke beantragt dem Gemeinderat auf diese Komponente in der Bemessungsgrundlage zu verzichten.

### Beschluss:

1. Auf die Schmutz- und Regenwasserkomponente in der Bemessungsgrundlage wird gemäss Antrag der Ressortvorsteherin Tiefbau und Werke verzichtet.
2. Das neue Gebührenmodell und der neue Gebührentarif sollen gemäss der Empfehlung der Swissplan.ch ohne die Schmutz- und Regenwasserkomponente berechnet und entsprechend der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.
3. IDG-Status: Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - 4.1 Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
  - 4.2 Preisüberwacher, PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
  - 4.3 Werkvorsteherin
  - 4.4 Abteilungsleiter Infrastruktur
  - 4.5 Bereichsleiterin Tiefbau und Werke
  - 4.6 Abteilung Finanzen
  - 4.7 Vorarchiv Gemeinderatskanzlei

## GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann  
Gemeindepräsidentin

René Zweifel  
Stv. Gemeindeschreiberin

Versandt: 01. April 2025